

Verordnungsblatt für die Gemeinde Kolsassberg

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 31. Dezember 2025

2

Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

2 Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kolsassberg vom 29. Dezember 2025 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Kolsassberg legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 218,- Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 435,- Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 633,-Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 902,- Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.260,- Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.623,- Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.975,- Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe, welche am 30.11.2022 vom Gemeinderat der Gemeinde Kolsassberg beschlossen und vom 07.12.2022 bis 22.12.2022 kundgemacht wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Alfred Oberdanner